

# Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. November 1911.

Nr. 58.

**Inhalt:** 1. Konsulatwesen: Ernennung . . . Seite 587  
2. Zoll- und Steuerwesen: Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen rohen goldenen Börsemetzen, silbernen Kettenbörsen, silbernen Geflechten sowie silbernen Kettenbörsen und silbernen Geflechten 587  
    Desgl. mit ausländischem Kasein . . . . . 588  
    Desgl. mit ausländischem Grammophonplattenbruch . . . . . 588  
    Zulassung eines zollfreien Lohnveredelungsverkehrs mit ausländischem Zuteigarn . . . . . 588

Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein usw. ermächtigten ausländischen Fachchemiker und wissenschaftlichen Anstalten . . . . . 588  
Änderungen der Einfuhrscheinnordnung . . . . . 588  
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 589  
**Beilage.** Medizinal- und Veterinärwesen: Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute 591

## 1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Richard Eversbusch zum Konsul in Tampico (Mexico) zu ernennen geruht.

## 2. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 19. Oktober d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen

1. rohen goldenen Börsemetzen — Tarifnummer 771 — zum Anbringen von Bügeln sowie zum Vergolden und Polieren;
  2. silbernen Kettenbörsen — Tarifnummer 776 — zum Vergolden und Versilbern;
  3. silbernen Geflechten — Tarifnummer 776 — zum Bürsten, Versilbern und zum Ersetzen und Löten der beim Versand aufgesprungenen Ringe;
  4. silbernen Kettenbörsen und silbernen Geflechten — Tarifnummer 776 — zum Fassen, Gravieren, Schleifen, Polieren, Vergolden, Bürsten, Brünieren und Drydieren
- die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.



Der Bundesrat hat in der Sitzung am 19. Oktober d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem Kasein — Tarifnummer 373 — zur Herstellung eines Bindemittels für Wasserfarben (Kasinat) — Tarifnummer 373 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 19. Oktober d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem Grammophonplattenbruch — Tarifnummer 263 — zur Herstellung von Platten unter Mitverwendung inländischer Stoffe (Schwerspat, Schellack, Ruß u. dgl.) — Tarifnummer 264 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 19. Oktober d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Lohnveredelungsverkehrs mit ausländischem Zuteigarn der Tarifnummer 482 zur Herstellung von Musterkarten — Tarifgesetz § 6 Ziffer 10 — durch Herrichten zu Mustern und Aufkleben auf inländische Pappkarten die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein, Traubenmost und Traubenmaishe (§ 8, § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 der Weinzollordnung) ermächtigten ausländischen Fachchemiker und wissenschaftlichen Anstalten.

#### Portugal.

Zufolge Ausdehnung des Zeugnisverfahrens auf portugiesische Erzeugnisse sind folgende Anstalten ermächtigt worden

- a) zur Ausstellung von Zeugnissen für Wein jeder Art, für Traubenmost und Traubenmaishe:
  - das landwirtschaftliche chemische Laboratorium (Laboratorio Chimico-Agricola) in Porto,
  - das Laboratorium für Hygiene (Laboratorio de Hygiene) in Porto,
  - das Municipal-Laboratorium (Laboratorio Municipal) in Porto,
  - das landwirtschaftliche chemische Laboratorium (Laboratorio Chimico-Agricola) in Funchal;
- b) zur Ausstellung von Zeugnissen für anderen Wein als Portwein und Madeiratwein, sowie für Traubenmost und Traubenmaishe:
  - das allgemeine Laboratorium für chemische Kontrollanalysen (Laboratorio Geral de Analyses Chimico-Fiscals) in Lissabon,
  - das Laboratorium der landwirtschaftlichen Versuchsstation (Estação Agronomica) in Lissabon.

Die Ausstellung der Zeugnisse über den Ursprung usw. des Portweins und Madeiratweins (Ziffer 3 und 4 des Schlußprotokolls zu Artikel 4 und 5 des deutsch-portugiesischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrags — Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 679 ff. —) erfolgt durch die portugiesische Zollbehörde.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehend aufgeführten Änderungen der Einfuhrscheinordnung mit Wirkung vom 1. Dezember 1911 ab die Genehmigung zu erteilen.

Berlin, den 9. November 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Wermuth.

## Änderungen der Einfuhrscheinordnung.\*)

### 1. § 20.

Abf. 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Inhaber des Einfuhrscheins ist berechtigt, diesen innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, bei der Begleichung von Zollgefällen für die im § 1 bezeichneten Fruchtarten bei jeder Zoll- oder Steuerstelle des Zollgebiets statt barer Zahlung in Anrechnung zu bringen.“

### 2. § 21 Abf. 1.

In Ziffer 2 ist statt „3 Monate“ zu setzen: „einen Monat“.

### 3. Muster F, erste Seite.

a) Abf. 2 erhält folgende Fassung:

„Jeder Inhaber des Einfuhrscheins ist berechtigt, diesen bei der Begleichung von Zollgefällen für die umseitig aufgeführten Fruchtarten bei jeder Zoll- oder Steuerstelle des deutschen Zollgebiets statt barer Zahlung in Anrechnung zu bringen.“

b) Im folgenden Absatz ist statt „Januar 1907“ zu setzen: „Oktober 1906“.

### 4. Muster F, zweite Seite.

a) Abf. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anrechnung ist bei folgenden Fruchtarten zulässig: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Einkorn, Emmer, Weizen), Gerste, Hafer, Buchweizen, trockene (reife) Hülsenfrüchte (Speisebohnen, Erbsen, Linsen, Futter- [Pferde- usw.] Bohnen, Lupinen und Wicken), Raps und Rübsen.“

b) In der Anrechnungsbestätigung ist die Stelle „ $\left\{ \begin{smallmatrix} \text{nicht gestundete} \\ \text{gestundete} \end{smallmatrix} \right\}$ “ zu streichen.

c) In den Buchungsvermerken ist statt „Oktober“ zu setzen: „September“.

### 5. Muster H, Seite 4.

In der Anrechnungsbestätigung ist die Stelle „ $\left\{ \begin{smallmatrix} \text{nicht gestundete} \\ \text{gestundete} \end{smallmatrix} \right\}$ “ zu streichen.

### 6. Anlage 2 fällt weg.

\*) Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1906 S. 316.

## 3. Polizeiwesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1	2	3	4	5	6

#### a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Ludwig Oskar Partl, Agent,	geboren am 5. April 1863 zu Wien, ortsangehörig zu Großmesseritsch, Bezirk gleichen Namens, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im Rückfall und Brandbruch (3 Jahre Zuchthaus und 4 Wochen Haft, laut Erkenntnis vom 17. September 1908),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	26. Mai 1911.
---	----------------------------	---	---	-----------------------------------	---------------

